

## - I - Satzungen

### 1. Konfiskatbeseitigungssatzung<sup>1</sup>

#### 1.1. Aktuelle Fassung (ab 01.08.2003)

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt zum Vollzug [der EU-Verordnung 1774/2002](#) und [den dazu ergangenen Entscheidungen](#), zum Vollzug des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern; Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) aufgrund Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. mit Art. 23 Abs. 2, 27 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

#### **Satzung über das Abholen von Konfiskaten, Schlachtabfällen tierischer Herkunft zur unschädlichen Beseitigung (Konfiskatbeseitigungssatzung):**

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband [für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf \(ZTS\)](#), unterhält und betreibt die Tierkörperbeseitigungsanstalten in Plattling [und Rötz](#). Zu den Aufgaben des Zweckverbandes nach § 5 der Verbandssatzung gehört auch die Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Konfiskate und Schlachtabfälle.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Konfiskate im Sinne dieser Satzung sind Tierkörper und Tierkörperteile, die bei der amtlichen Fleischschau als untauglich zum Genuss für Menschen beurteilt worden sind.
- (2) Schlachtabfälle im Sinne dieser Satzung sind Tierkörperteile, die der Verfügungsberechtigte nicht mehr als Lebensmittel oder für andere Zwecke verwenden will oder darf.

##### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Verfügungsberechtigten haben, [soweit die EU-Verordnung 1774/2002 nichts anderes vorschreibt](#), Konfiskate bzw. Schlachtabfälle ausschließlich an die [Tierkörperbeseitigungsanstalten Plattling oder Rötz](#) abzuliefern oder für die Abholung bereitzustellen: Ausgenommen sind die in § 6 Abs. 2 und 3 TierKBG aufgeführten Tierkörperteile.
- (2) Für die Ablieferung gilt folgende Regelung
  - a) Bei gewerblichen Schlachtungen (Metzger) [und Direktvermarktern](#) anfallende Konfiskate werden [nach Vereinbarung](#) an dem für den jeweiligen Gewerbebetrieb festgelegten Tag abgeholt. Eine außerordentliche Abholung erfolgt bei Bedarf nur auf besondere Anforderung (unter Berechnung der anfallenden Auslagen).

<sup>1</sup> Gem. Änderung des KAG zum 01.08.1994 sind sämtliche Abgabesatzungen, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt, nicht mehr genehmigungspflichtig. Auch die frühere Vorlagepflicht für nicht genehmigungspflichtige Abgabesatzungen ist zum 01.08.1994 entfallen (Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.07.1994 GVBI S 553)

- b) Bei Schlachthöfen, Großschlächtereien, Geflügelschlächtereien und ähnlichen Betrieben werden die Abholtermine zwischen dem Zweckverband und dem Verfügungsberechtigten vereinbart.
- c) Die Konfiskate und Schlachtabfälle müssen von den Verfügungsberechtigten in einwandfreiem Zustand<sup>1</sup> bereitgestellt werden. Blättermägen und Pansen müssen entleert sein, Fremdkörper wie Glas, Eisen, Asche, Borsten, tierische Exkremente, Kunststoffsäcke u.ä. dürfen in den Abfällen nicht enthalten sein.
- d) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Beladung der vom Zweckverband eingesetzten Fahrzeuge Hilfestellung zu leisten, falls diese vom Beauftragten des Zweckverbandes angefordert wird.
- e) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die in den Betrieben anfallenden Konfiskate und Schlachtabfälle in den von ihnen zu beschaffenden Konfiskatbehältern aufzubewahren. Der Zweckverband kann die Verwendung genormter Behälter vorschreiben. Die Behälter müssen an kühlen und frostgeschützten Stellen aufbewahrt und nach jeder Entleerung, ordnungsgemäß von den Verfügungsberechtigten gereinigt werden.
- f) Die in Abs. 2 b) genannten Betriebe sind verpflichtet, die Schlachtzahlen dem Zweckverband monatlich mitzuteilen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 das in § 2 näher bezeichnete Material an eine andere Institution als den Zweckverband abgeliefert,
- b) § 3 Abs. 2 Buchstabe c) in dem abzuholenden Material Fremdkörper und nicht verwertbares Material belässt,
- c) § 3 Abs. 2 Buchstabe d) dem Abfuhrpersonal die notwendige Hilfestellung verweigert,
- d) § 3 Abs. 2 Buchstabe e) die Konfiskatbehälter nicht zweckdienlich und ordnungsgemäß aufbewahrt oder ordnungsgemäß reinigt.

## § 5 Zwangsmittel

Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gelten entsprechend.

## § 6 Inkraft treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konfiskatbeseitigungssatzung vom 01.01.1982 (RABL NB 25 Seite 141) außer Kraft.

Deggendorf, den 03. 07. 2003

*gez.*

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender

*Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 25.07.2003 Seite 78*

<sup>1</sup> Vgl. Bestimmungen über die ordnungsgemäße Kühlung in der TA Luft Teil D Seite 55